

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Petition 17/1695 betr. Straßenbeleuchtung

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 29. Juni 2023 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 17/4890, lfd. Nr. 1):

„Die Petition wird der Regierung mit der Maßgabe überwiesen, zu prüfen, ob in der Sache auf die kommunalen Landesverbände zugegangen werden kann, um eine standardisierte Regelung zu finden.“

Bericht

Mit Schreiben vom 23. August 2023, Az.: STM33-3967-7/3/1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Das Ministerium für Verkehr hat die Kommunalen Spitzenverbände angeschrieben und angefragt, ob Interesse an einer einheitlichen Handhabung besteht. Im Antwortschreiben wurde betont, dass die Pflicht der Städte und Gemeinden zur Beleuchtung von Straßen im Rahmen des Zumutbaren besteht und soweit sie aus polizeilichen Gründen geboten ist. Auf diese Weise könnten insbesondere Verkehrssicherheit und Aspekte des Umweltschutzes und des Einsatzes von Energie sinnvoll abgewogen werden. Die kommunale Praxis sei stets darum bemüht, die Beleuchtungszeiten auf ein Minimum zu beschränken. Dies geschehe zum einen aus Gründen des Umweltschutzes, zum anderen spielten auch steigende Energiekosten eine Rolle. Die Gemeinden hätten folglich ein großes Interesse, die Beleuchtungszeiten möglichst kurz zu halten.

Insoweit wird auf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie aus Artikel 71 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz verwiesen, die den Gemeinden das Recht einräumt, eigene Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln. Die konkrete Ausgestaltung und Anordnung der Straßenbeleuchtung sei als selbstständige kommunale Aufgabe im pflichtgemäßen

Ermessen der einzelnen Gemeinden zu sehen. Dies ermögliche den Gemeinden, die Beleuchtung den örtlichen Verhältnissen und der Bedeutung der Straße für den Verkehr entsprechend anzupassen und individuell zu gestalten. Insbesondere komme es auf das konkrete Gefährdungspotenzial und die konkrete Verkehrsbedeutung der jeweiligen Verkehrsflächen an. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Beleuchtung von Straßen nach § 41 Absatz 1 Straßengesetz bestehe jedoch nur in den Grenzen des Zumutbaren. Nur vor Ort und nach gewissenhafter Prüfung des jeweiligen Einzelfalls könne eine sinnvolle Abwägung zwischen Verkehrssicherheit und Klimaschutz getroffen werden. Dabei seien stets auch die Größe und finanzielle Leistungskraft der Kommunen zu beachten.

Zusammenfassend wird eine Regelung auf Landesebene von Städte- und Gemeindetag als kontraproduktiv erachtet.

Vor diesem Hintergrund wird das Ministerium für Verkehr von weiteren Aktivitäten absehen.